

S a t z u n g

D O R F V E R E I N D A L H A U S E N

vom 30.04.2024

incl. 1. Änderung vom 19.09.2024

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft – Arten der Mitgliedschaft	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Der Vorstand	6
§ 8 Aufgaben des Vorstands	7
§ 9 Beschlussfassung des Vorstands.....	7
§ 10 Amtsdauer des Vorstands	8
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	11
§ 15 Kassenprüfer	11
§ 16 Datenschutz	11
§ 17 Auflösung des Vereins.....	12
§ 18 Ausführungsbestimmungen	13
§ 19 Geschäftsjahr	13
§ 20 Sonstiges	13

Präambel

Der Dorfverein Dalhausen will einen Beitrag dazu leisten, das Miteinander sowie Eintracht und Bürgersinn der Menschen in Dalhausen zu stärken, um auf allen Gebieten das Gemeinwesen im Ort zu fördern.

Der Verein soll helfen, das kulturelle Erbe zu bewahren und die Bewohnerinnen und Bewohner zu bürgerschaftlichem Engagement für den Ort und seine Menschen zu motivieren, zu unterstützen und zu begleiten. Darüber hinaus ist das Ziel des Vereins die Förderung einer solidarischen Dorfgemeinschaft und der nachhaltigen Dorfentwicklung.

Der Verein will selbst Initiativen starten, um gemeinnützige Projekte auf den Weg zu bringen und beschafft finanzielle Mittel, um diese zu fördern.

Darüber hinaus sollen durch die Arbeit des Vereins die Interessen der sonstigen örtlichen Vereine und Vereinigungen (soweit sie sich durch ihre Zielsetzung dem Dalhauser Vereinsleben zuordnen lassen), über deren eigene Zwecke hinaus abgestimmt und durch gemeinsame Aktivitäten ergänzt werden, sodass dies zu einem fruchtbaren Mehrwert für den Ort und die Dorfgemeinschaft führt.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfverein Dalhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dalhausen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
- des Umweltschutzes,
- der Kunst und Kultur,
- der Heimatpflege und –kunde und der Ortsverschönerung,
- der traditionellen Brauchtumspflege,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Daneben kann der Verein Mittel beschaffen für andere steuerbegünstigte Körperschaften, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die geförderten Zwecke zu verwenden haben.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:
 - Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Lesungen, Halten von Vorträgen, Liedgutpflege, Kunstausstellungen im Bereich Handwerkskunst, Veranstaltungen für die Jugend und Senioren, Vereine, etc.) und solche, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen
 - Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Kreis, Land und Bund

- Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und örtlichen Gruppierungen im Sinne dieser Satzung, die als gemeinnützig anerkannt sind
 - Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Bewahrung der heimatlichen Natur
 - Bereitstellung von Angeboten, Maßnahmen und Informationen zum Umweltschutz
 - Erhaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes unter Berücksichtigung ökologischer Belange
 - Erfahrungsaustausch und der Netzbildung mit anderen Dörfern und deren Einrichtungen
 - Erschließung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Organisation und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zur Förderung des Satzungszwecks
 - Förderung des Dialogs zwischen den Generationen im Ort
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder andere Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung („Ehrenamtsentschädigung“) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- (6) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann Vereinsmitgliedern eine Erstattung ihrer tatsächlich für die gemeinnützigen Satzungszwecke entstandenen Auslagen im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein gewährt werden; aus Vereinfachungsgründen können z. B. Fahrtkosten oder Mehraufwendungen für Verpflegung / Tagegeld / Übernachtungen auch mit den pauschalen steuerfreien Sätzen im Sinne des Einkommensteuergesetzes bzw. geltender gesetzlicher Regelungen abgegolten werden. Eine abschließende Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

- (7) Ein Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen, gegebenenfalls unter Erteilung einer Zuwendungsbestätigung an die verzichtende Person, ist möglich.

§ 3 Mitgliedschaft – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die in der Ortschaft Dalhausen ansässigen Vereine werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Darüber hinaus kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr und jede sonstige juristische Person Mitglied werden, die die Ziele des Vereins unterstützt
- (2) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag eines Mitglieds entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn Sie gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich abgegeben wird.
- b) Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung gerichtlich angefochten werden.
- c) Tod oder Auflösung des Mitglieds.
- d) Streichung von der Mitgliederliste Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliederversammlung kann eine Betragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Finanzierung von Projekten werden Spenden von Mitgliedern, Förderern und Sponsoren erbeten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied allein vertreten.

Abweichend gilt für Rechtsgeschäfte, welche den Verein mit mehr als 3.000,00 € verpflichten, dass diese nur durch eine gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgen können.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(2) Darüber hinaus gibt es einen erweiterten Vorstand, der in der Regel aus 4 Beisitzern besteht. Als Beisitzer wählbar sind neben natürlichen, volljährigen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, auch Delegierte eines Mitgliedsvereins.

- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Ab- oder Zuwahl zusätzlicher Beisitzer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung übertragen sind. Insbesondere zählt zu den Aufgaben des Vorstands:
- a) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung u. Erstellung des Jahresberichts
 - e) Geschäftsführung
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen, zu bilden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen während der Vorstandssitzungen, zu der der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einlädt.

Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch einen anderweitigen durch den Vorstand beschlossenen Kommunikationsweg erfolgen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladung auf einen Tag verkürzt werden. Die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Vorstandssitzungen können in Präsenz oder virtuell (per Videokonferenz) stattfinden. Die konkrete Form wird durch die Einladung bekanntgegeben.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und im Fall dessen Verhinderung der Kassenwart. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, die Bearbeitung besonderer Aufgaben auf Ausschüsse zu übertragen, deren Leiter vom Vorstand ernannt werden und ihm verantwortlich sind. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den Leitern dieser Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Dies gilt auch für die Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Blockwahl der Beisitzer zulässig ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 S. 1 können sich durch zwei Delegierte, die entweder dem Vorstand des Mitglieds angehören oder durch diesen bevollmächtigt sind und nach Möglichkeit mindestens für die Dauer von 2 Jahren gegenüber dem Verein für die Mitgliederversammlung benannt werden, vertreten lassen, wobei das Stimmrecht einheitlich ausgeübt werden muss. Die Delegierten können (für ihr Mitglied) in den Vorstand als Beisitzer gewählt werden. Delegierte können nur einen Verein vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung zur Beitragsordnung
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e) Bestimmung einer abweichenden Anzahl der Beisitzer in der Wahlperiode des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
- (5) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist durch Übersendung per E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse entsprechend bekanntzumachen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Abstimmungen können offen erfolgen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die schriftliche Durchführung beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen, einschließlich Änderung des Vereinszwecks, und der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Ein Protokoll ist durch ein Vorstandsmitglied oder einen von der Versammlung zu bestimmenden Protokollanten zu führen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung enthält: Ort und Zeit, Namen des Versammlungsleiters sowie Name und Unterschrift des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches Begehren von einem Zehntel der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11-13 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kasse wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Sie werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmalig zulässig.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen der automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Handynummer) sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich für vereinsbezogene Arbeit genutzt und verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Der Verein erstellt im Rahmen seiner Vereinsarbeit Fotos für die vereinseigene Arbeit und Präsentation des Vereins auf der vereinseigenen Homepage, in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung//Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beverungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Dalhausen zu verwenden hat.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

Zu dieser Satzung können im Rahmen einer Geschäftsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Der Vorstand hat den Mitgliedern die Geschäftsordnung zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 Geschäftsjahr

Mit Ausnahme des Gründungsjahres ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

§ 20 Sonstiges

Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamts oder des Registergerichts erforderlich werden oder die redaktionelle Änderungen betreffen, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.